ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON

TECAN Sales Austria GmbH **(im Folgenden als „Tecan“ bezeichnet)**

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden Anwendung auf Lieferung von Komponenten, von einzeln oder zusammen mit Software oder Softwarepaketen gelieferten Geräten, von Ersatzteilen und von Verbrauchsmaterialien (alle im Folgenden als „Produkte“ bezeichnet).

1.2 Der Kunde stimmt mit der Annahme der Offerte oder mit der Bestellung von Produkten diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu und diese werden Vertragsbestandteil. Von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für Tecan nur dann verbindlich, wenn Tecan sie ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat.

2. ANGEBOT UND ANNAHME, VERTRAULICHKEIT, RÜCKGABE VON DOKUMENTEN

2.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist ein Angebot zum Kauf („Offerte“) während 30 Tagen nach Eingang beim Kunden gültig.

2.2 Sämtliche Offert- bzw. Projektdokumente dürfen weder an Dritte weitergegeben noch kopiert werden, sofern Tecan keine ausdrückliche schriftliche Einwilligung gibt. Auf Verlangen von Tecan ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Offert- und Projektdokumente zurückzugeben, sofern sie mit nicht angenommenen Offerten im Zusammenhang stehen.

2.3 Der Kaufvertrag wird durch schriftliche Annahme des Angebots oder durch separate Bestellung von Produkten durch den Kunden (möglich auch per Fax oder E-Mail) abgeschlossen. Im Falle einer telefonischen Annahme des Angebots hat Tecan diese Annahme innerhalb von fünf Tagen schriftlich zu bestätigen.

3. PREISE UND LIEFERUNG

3.1 Die in den Angeboten von Tecan aufgeführten Preise enthalten Zölle, Versand- und Versicherungskosten. Die Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.

3.2 Den in den Angeboten angeführten Preisen liegen die Produktionskosten zum Zeitpunkt der Angebotserstellung zugrunde. Sollten sich die Produktionskosten bis zum Liefertermin erhöhen, so ist eine Preiserhöhung nur dann zulässig, wenn die Preisanhebung geringfügig ist.

3.3 Tecan arrangiert den Versand und die Transportversicherung nach eigenem Ermessen; die Kosten dafür gehen jedoch, sofern keine anders lautende Vereinbarung bzw. kein Antrag des Kunden vorliegt, zu Lasten des Kunden.

3.4 Sämtliche Produkte werden dem Kunden EXW (Incoterms 2000) ab Tecan-Werk geliefert.

3.5 In Fällen unvorhersehbarer und vom Willen beider Vertragsparteien unabhängiger Ereignisse wie höherer Gewalt die Tecan eine pünktliche Lieferung unmöglich machen und vorausgesetzt, dass Tecan für den Verzug nicht verantwortlich ist, sind vereinbarte Liefertermine für Tecan nicht verbindlich, Sollten solche Ereignisse es einem Zulieferer von Tecan unmöglich machen, Tecan fristgerecht mit Teilen oder Material zu versorgen und wenn weder der Zulieferer noch Tecan für den Lieferverzug verantwortlich ist, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen entsprechend. Falls sich ein solcher entschuldbarer Verzug über mehr als einen Monat erstreckt, hat der Kunde das Recht, den Kaufvertrag aufzulösen (Vertragsrücktritt).

3.6 Die Lieferung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn Tecan das Produkt spätestens am vereinbarten Liefertermin an den Kunden versendet hat; unberücksichtigt gegebenenfalls vorzunehmender *Installations-*, *Funktions-* oder *Leistungsprüfungen*, sofern nicht abweichend und in schriftlicher Form zwischen Tecan und dem Kunden vereinbart.

4. SOFTWARELIZENZ UND BESCHRÄNKUNGEN

4.1. Die Bezahlung des in der Offerte aufgeführten Preises durch den Kunden vorausgesetzt, räumt Tecan diesem ein nicht-exklusives Nutzungsrecht an der in der Offerte aufgeführten Software von Tecan sowie an der gesamten damit in Verbindung stehenden und von Tecan bereitgestellten Dokumentation (die „Dokumentation“, zusammen mit der Software als „Softwareprodukte“ bezeichnet) ausschließlich zu dem in der Dokumentation erläuterten Zweck ein.

4.2 Der Kunde darf Folgendes weder selbst vornehmen noch durch Dritte vornehmen lassen: (a) Zurückassemblierung, Dekompilierung, Disassemblierung oder sonstige Rückentwicklung sowie die Rekonstruktion und Entschlüsselung der Quellcodes oder der Software zugrunde liegende Ideen oder Algorithmen; b) Bereitstellung, Vermietung, Verleih, Nutzung für Timesharing- oder Dienstleistungsbüros sowie jedwede anderweitige Nutzung oder Gewährung der Nutzung der Softwareprodukte zum Vorteil Dritter; c) Vervielfältigung, Veränderung, Integration in andere Software oder Vereinigung mit anderer Software oder die Herstellung abgeleiteter Formen von Teilen der Softwareprodukte. Unbeschadet der oben erläuterten Punkte darf der Kunde ausschliesslich zu Sicherungszwecken eine (1) Kopie der Softwareprodukte anfertigen, vorausgesetzt, dass der Kunde auf einer solchen Kopie auch die Hinweise zum Urheberrecht und andere Erläuterungen zum Eigentumsrecht wiedergibt.

4.3 Die Software einschließlich aller zugehörigen Aktualisierungen, Veränderungen und Erweiterungen sowie die gesamte von Tecan zur Verfügung gestellte Dokumentation bleiben jederzeit das alleinige und ausschließliche Eigentum von Tecan. Darüber hinaus gilt für die Beziehung zwischen Tecan und dem Kunden, dass Tecan die alleinige Eigentümerin jeglicher aus der Software resultierender oder mit dieser in Verbindung stehender Erfindungen, Entdeckungen, Verfahren, Methoden, Techniken, Kenntnisse, Ableitungen, Verbesserungen und Erweiterungen ist.

4.4 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Tecan die Softwareprodukte als Eigentum und als vertrauliche Informationen von Tecan betrachtet. Der Kunde erklärt sich bereit, die Softwareprodukte vertraulich zu behandeln und, abgesehen von seinem Recht, eine (1) Kopie der Softwareprodukte anzufertigen, die Softwareprodukte weder ganz noch in Teilen zu veröffentlichen, auf andere Weise zu duplizieren bzw. direkt oder indirekt zu reproduzieren.

5. ÜBERGANG VON RISIKEN

Das Risiko der versehentlichen Beschädigung und/oder Zerstörung von Produkten geht mit dem Versand ab Werk und/oder ab Lager von Tecan auf den Kunden über. Im Falle eines verspäteten Versands, für dessen Ursache der Kunde verantwortlich ist, geht das Risiko zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem die Waren versandfertig sind.

6. ZAHLUNG

Der Kaufpreis wird innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist von dreißig Tagen sind Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent p.a. über dem zum jeweiligen Zeitpunkt gemäß § 1333 ABGB geltenden Basiszinssatz zu zahlen. Der Kunde hat kein Recht zur Verrechnung, sofern sein Anspruch nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form von Tecan anerkannt wurde oder der Anspruch unbestritten oder rechtskräftig und unumschränkt ist. Der Kunde hat nicht das Recht, ohne schriftliche Einwilligung von Tecan Ansprüche an Dritte abzutreten.

Tecan Sales Austria GmbH, Untersbergstrasse 1a, A-5082 Grödig / Salzburg, Austria
T +43 62 46 89 33, F +43 62 46 72 770, info.de@tecan.com, www.tecan.com

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Tecan behält das volle Eigentumsrecht an sämtlichen dem Kunden gelieferten Produkten, solange dieser seinen mit der Lieferung der jeweiligen Produkte in Zusammenhang stehenden Zahlungsverpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Solange dieser Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde die jeweiligen Produkte nicht verkaufen, verpfänden, hypothekarisch belasten, als Sicherheit nutzen oder auf sonstige Weise darüber verfügen. Der Kunde ermächtigt Tecan, bei den zuständigen Behörden unter Umständen notwendige Registrierungen oder Einreichungen vorzunehmen, die einen solchen Eigentumsvorbehalt bewirken.

8. VALIDIERUNG: INSTALATIONSPRÜFUNG *(INSTALLATION QUALIFICATION)*, FUNKTIONSPRÜFUNG *(OPERATIONAL QUALIFICATION)*, LEISTUNGSPRÜFUNG *(PERFORMANCE QUALIFICATION)*

8.1 Je nach Art der gelieferten Produkte und nach Absprache zwischen den Vertragspartnern kann Tecan in den Räumen des Kunden eine *Installationsprüfung* durchführen sowie den Kunde bei einer *Funktionsprüfung* unterstützen.

Installationsprüfung bezeichnet eine zum Zeitpunkt der Installation durchgeführte Prüfung, die belegt, dass sämtliche Aspekte der Installation die Spezifikationen des Herstellers erfüllen.

Funktionsprüfung bezeichnet eine nach der Installation zu erfolgende Prüfung, die belegt, dass sämtliche Bestandteile des gelieferten Gerätes innerhalb bestimmter, zwischen Tecan und dem Kunden vereinbarter Grenzwerte und Toleranzen in beständiger Weise funktionieren.

8.2 Der Kunde unterzeichnet ein Prüfprotokoll, mit dem er die Durchführung der *Installationsprüfung* und der *Funktionsprüfung* bestätigt. Dieses Protokoll gilt als Erfüllungsannahme des Kunden („Annahme“).

8.3 In jedem Fall liegt es im Verantwortungsbereich des Kunden, eine *Leistungsprüfung* durchzuführen, die dazu dient, im Rahmen geeigneter Test- und/oder Kalibrierungsverfahren sicherzustellen, dass das Endergebnis bestimmter Prozesse oder Proben alle Anforderungen zur Freigabe des Gerätes im Hinblick auf fehlerfreie Funktionsweise, Messung und Sicherheit erfüllt. Tecan bietet bei einer solchen *Leistungsprüfung* lediglich ihre Mithilfe gemäß den zwischen den Vertragspartnern getrennt zu vereinbarenden Bedingungen an. Soweit nicht in einer solchen Vereinbarung anderweitig festgelegt, übernimmt Tecan keinerlei Haftung für die Leistungsparameter, die im Rahmen einer solchen *Leistungsprüfung* getestet werden.

9. RÜCKVERFOLGBARKEIT

Beabsichtigt der Kunde, Tecan-Produkte, die gesetzlichen Vorschriften über Medizingeräte oder ähnlichen Bestimmungen unterliegen, an Dritte oder eine andere Geschäftseinheit weiterzuverkaufen, zu vermieten oder anderweitig zu veräußern oder diese zu verlegen, hat er Tecan über eine solche Absicht in schriftlicher Form und mindestens vier Wochen vor der tatsächlichen Umsetzung des Vorhabens in Kenntnis zu setzen, und zwar unter Angabe der Seriennummern der Produkte sowie unter Angabe der Identität, des Sitzes und der Geschäftstätigkeit des entsprechenden Empfängers. Diese Verpflichtung berührt nicht das generelle Recht des Kunden, innerhalb der Grenzen des anwendbaren Rechts die Produkte zu veräußern. Der Kunde muss zu jeder Zeit geeignete Aufzeichnungen zu unterhalten, die die Rückverfolgbarkeit jedes von Tecan erworbenen Produkts gewährleisten; zudem hat er Tecan und zuständigen Behörden während den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu diesen Aufzeichnungen zu gewähren.

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Tecan gewährleistet, dass die Produkte mängelfrei sind und den jeweils zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Tecan übernimmt keine Gewährleistung für gebrauchte (second hand) Produkte.

10.2 Tecan haftet nicht für Mängel, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen, insbesondere nicht für Mängel, die auf folgende Verhaltensweisen des Kunden zurückzuführen sind: unzulässige oder nicht sachgemäße Nutzung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Veränderung der Produkte, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung, fehlerhafte Installation, Verwendung ungeeigneten Zubehörs bzw. ungeeigneter Ersatzteile (inklusive Software, Geräte oder Reagenzien) und unsachgemäß ausgeführte Reparaturen. Tecan haftet nicht für gewöhnliche Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen. Des Weiteren haftet Tecan nicht wenn die Produkte oder Teile der Produkte zusammen mit Instrumenten oder Software benutzt werden, die nicht von Tecan geliefert wurden. Tecan übernimmt keine Garantie dafür, dass die Nutzung der Software ohne Unterbrechungen oder Störungen möglich ist.

10.3 Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist) beträgt 12 (zwölf) Monate und beginnt mit dem Erhalt der Produkte durch den Kunden. Wird eine *Installationsprüfung* oder eine *Funktionsprüfung* von Tecan durchgeführt beziehungsweise unterstützt, beträgt die Frist ebenfalls 12 (zwölf) Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme (gemäß Definition in Artikel 8). Für Ansprüche, aus anderen Gründen als Mängeln der Produkte und hinsichtlich der Rechte des Kunden bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.4 Der Kunde hat die Produkte unmittelbar nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen und Tecan von offenkundigen Mängeln innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt des Produktes in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen. Verborgene Mängel müssen Tecan unmittelbar nach ihrer Entdeckung mitgeteilt werden. Versäumt der Kunde es, Tecan über offenkundige oder festgestellte verborgene Mängel zu unterrichten, sind Gewährleistungsansprüche bezüglich dieser Mängel ausgeschlossen.

10.5 Tecan kann entweder einen bestehenden Mangel beseitigen oder das mangelhafte Produkt ersetzen.

Für den Fall, dass (i) eine solche Mängelbeseitigung fehlschlägt oder dass (ii) die Ersatzlieferung ebenfalls mangelhaft ist oder dass (iii) die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen, vom Kunden gewährten Zeitspanne erfolgt oder dass (iv) die Verbesserung dem Kunden nicht zumutbar ist oder dass (v) Tecan die Verbesserung verweigert, hat der Kunde das Recht, wahlweise (i) eine entsprechende Minderung des Kaufpreises geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und die Produkte zurückzugeben und (ii) Schadenersatzansprüche gemäß nachfolgendem Artikel 11 geltend zu machen bzw. die Erstattung seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Im Falle von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit des Produkts für den vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen, steht dem Kunden kein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag zu.

10.6 Beschränkte Verbesserungspflichten für nicht von Tecan gewartete Produkte:

Wenn Tecan weder eine *Installationsprüfung* durchführt noch den Kunden bei einer *Funktionsprüfung* unterstützt und wenn die Produkte nicht von Tecan oder mit ihr verbundenen Unternehmen gewartet werden, beschränkt sich der Verbesserungsanspruch des Kunden auf kostenfreie Lieferung der Ersatzteile, die zur Reparatur der mangelhaften Produkte notwendig sind.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

11.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 11.2 wird die gesetzliche Haftung von Tecan auf Schadenersatz wie folgt beschränkt:

(i) für Schäden, die durch die leicht fahrlässige Verletzung von Vertragsverpflichten hervorgerufen werden, haftet Tecan nicht.

11.2 Die oben dargelegte Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere auf Fälle der Produkthaftung), in Fällen der Haftung aufgrund einer von Tecan ausdrücklich übernommenen Garantie, sowie in Fällen von schuldhaft verursachten Körperschäden.

11.3 Der Kunde hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden abzuwenden und die Höhe des Schadens zu minimieren.

Tecan Sales Austria GmbH, Untersbergstrasse 1a, A-5082 Grödig / Salzburg, Austria
T +43 62 46 89 33, F +43 62 46 72 770, info.de@tecan.com, www.tecan.com

12. VORGESEHENE NUTZUNG *(INTENDED USE)* UND HAFTUNG DES KUNDEN

12.1 Soweit anwendbare medizinprodukterechtliche Bestimmungen oder ähnliche Rechtsvorschriften, denen die Verwendung der Produkte unterliegt, dies erfordern, dürfen die Produkte ausschließlich gemäß der Zwecke, Spezifikationen und Anwendungsgebiete betrieben bzw. angewendet werden, wie sie im Angebot und/oder der von Tecan herausgegebenen Produktbeschreibung festgelegt sind („Zweckbestimmung"); die Produkte dürfen entgegen der Zweckbestimmung weder verändert noch mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert werden. Die Zweckbestimmung umfasst auch die Festlegung als Einmalprodukte, als ausschließlich zu Forschungszwecken bestimmte Produkte und als allgemeiner Laborbedarf. Tecan übernimmt gegenüber dem Kunden keine Haftung und gewährleistet keine gesetzliche oder regulatorische Konformität bezüglich Produkten, die entgegen ihrer Zweckbestimmung betrieben bzw. angewendet und/oder verändert und/oder mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert werden.

12.2 In Fällen, in denen der Kunde die Produkte entgegen ihrer Zweckbestimmung betreibt bzw. anwendet und/oder verändert und/oder mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert, ist er verpflichtet, Tecan von Ansprüchen Dritter, einschließlich behördlicher Aufforderungen freizustellen, soweit solche Ansprüche die Folge davon sind, dass der Kunde die Produkte vorsätzlich oder fahrlässig entgegen ihrer Zweckbestimmung betrieben bzw. angewendet, verändert oder mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert hat, jedoch nur sofern und soweit Tecan nicht selbst gegenüber Dritten einzustehen hat. Dies gilt ebenfalls, wenn der Kunde Produkte, die entgegen ihrer Zweckbestimmung modifiziert oder kombiniert worden sind, an Dritte weiterverkauft hat.

13. EINHALTUNG REGULATORISCHER VORSCHRIFTEN DURCH DEN KUNDEN UND ANZEIGE VON ZWISCHENFÄLLEN, SCHADLOSHALTUNG VON TECAN DURCH DEN KUNDEN

13.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte ausschließlich entsprechend den anwendbaren Rechtsvorschriften und regulatorischen Bestimmungen sowie entsprechend den Vorgaben der Tecan-Bedienungsanleitungen, welche den Produkten beigegeben sind, zu betreiben bzw. anzuwenden, zu warten und instand zu halten. Insbesondere muss der Kunde gemäß der anwendbaren Rechtsvorschriften den zuständigen Behörden alle Vorkommnisse, Beinahe-Vorkommnisse und Rückrufe anzeigen und Tecan unmittelbar hiernach eine Kopie der Anzeige übermitteln. Unbeschadet der durch Rechtsvorschriften auferlegten Anzeigepflichten des Kunden muss der Kunde Tecan in jedem Fall schriftlich über jedes wie folgt definierte Vorkommnis, von dem er Kenntnis erlangt, informieren: Funktionsstörungen, Ausfall oder Änderung der Merkmale oder der Leistung oder Unsachgemäßheit der Kennzeichnung oder der Bedienungsanleitung eines Produkts, welche unmittelbar oder mittelbar zum Tod oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Patienten, eines Anwenders oder einer anderen Person geführt haben, geführt haben könnten oder führen könnten; Anzeigen solcher Vorkommnisse an Tecan müssen unverzüglich nach Kenntniserlangung des Kunden, spätestens jedoch 3 (drei) Werktage im Anschluss daran, erfolgen.

13.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Wartung der Produkte ausschließlich durch qualifizierte Fachkräfte erfolgt. Auf Anfrage von Tecan muss der Kunde Tecan alle entsprechenden Wartungsdokumente zur Verfügung stellen.

13.3 Soweit der Kunde bei Betrieb bzw. Anwendung der Produkte gesetzliche Vorschriften oder regulatorische Bestimmungen verletzt, ist er verpflichtet, Tecan von sämtlichen Schäden, Verlusten, Ansprüchen und Kosten im Zusammenhang mit einer vorgenannten Pflichtverletzung freizustellen, wenn und soweit er diese Pflichtverletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat.

14. GERICHTSBARKEIT UND GELTENDES RECHT

14.1 Alleiniger Gerichtsstand für alle aus diesen vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien resultierenden oder sonstigen damit in Verbindung stehenden Rechtsstreitigkeiten ist Vienna.

Mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, das ausgeschlossen ist, gilt österreichisches Recht.

15. VERSCHIEDENES

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder eine andere zwischen den Vertragsparteien geschlossene vertragliche Vereinbarung mit Bezug auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt, und die Vertragsparteien haben angemessene Bemühungen zu unternehmen, um zu einer Einigung zu gelangen, welche den Ersatz der rechtsunwirksamen Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zum Ergebnis hat, die dem Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung und der Absicht der Vertragsparteien bezüglich der entsprechenden Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Tecan Sales Austria GmbH, Untersbergstrasse 1a, A-5082 Grödig / Salzburg, Austria
T +43 62 46 89 33, F +43 62 46 72 770, info.de@tecan.com, www.tecan.com